

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird (sowie Entwürfe über Verordnungen gem. § 5 Abs 7 und § 15 Abs 2)

GZ.: VD-504/510-2026

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) und darf hiermit unter Verweis auf die langjährige Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder der gleichzuhaltenden, anderweitigen Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Stellungnahme zu der geplanten Änderung:

Die vorliegende Änderung des TMSG ist, wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des SH-GG, BGBl. I Nr. 41/2019 geschuldet. Insofern findet die Novellierung dieselben Vorbehalte, wie das Grundsatzgesetz bei VertretungsNetz.

Es kann daher auf die Stellungnahme des VertretungsNetzes zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz BGBl. I Nr. 41/2019 verwiesen werden (GZ.: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018) bzw. im Folgenden auf die künftige Gesetzeslage nach dem TMSG im Speziellen eingegangen werden.

Zielbestimmungen und Grundsätze:

Gemäß den Zielbestimmungen (§ 1) sollen Leistungen der Mindestsicherung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen, integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen sowie die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Diese genannten Zielsetzungen, wie sie auch im SH-GG enthalten sind, scheinen einem politischen Klima Rechnung zu tragen und die sehr heterogene Gruppe der Leistungsempfänger:innen einem Generalverdacht unterstellen zu wollen.

VertretungsNetz vertritt Menschen mit Beeinträchtigungen, welche idR aus gesundheitlichen Gründen den ersten Arbeitsmarkt nicht mehr ohne Assistenz erreichen können. Soweit Fähigkeiten dafür vorhanden, verbleiben Tätigkeiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt, fallweise Tätigkeiten oder Tätigkeiten in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie. Bei letzterem ist für Klient:innen ein hoher zeitlicher Aufwand festzuhalten, ohne jedoch eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu erreichen.

Diese Klient:innengruppe ist auf dauerhafte Leistungen der Mindestsicherung angewiesen. Die o.a. Zielbestimmungen gehen an den Bedürfnissen vollkommen vorbei.

Als positiv bewertet wird, dass auch die Zielsetzungen der Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung sowie die Ermöglichung der Führung eines menschenwürdigen Lebens (im Gegensatz zum SH-GG) mit aufgenommen wird, was sich aber erst in den konkreten Umsetzungen der Novellierung bewahrheiten kann.

Ebenso positiv wird auch die beibehaltene Möglichkeit der amtswegigen Gewährung von Mindestsicherung (§ 1 Abs. 3) bewertet, auf diese könnte aber auch nochmals im 6. Abschnitt (Verfahren) hingewiesen werden.

Neuregelung des Kreises der Anspruchsberechtigten:

Bereits mit der Novellierung LGBL Nr. 97/2025 wurden Subsidiär Schutzberechtigte aus dem Anwendungsbereich der Mindestsicherung ausgeschlossen, was lt. den Erläuternden Bemerkungen zu Minderausgaben iHv ca. € 6,8 Mio jährlich (Erläuternde Bemerkungen S 2) führt. Gegen den Ausschluss der benachteiligten Menschen hat VertretungsNetz protestiert und an die Verpflichtungen aus menschenrechtlicher Sicht, insbesondere bei Menschen mit

In diesem Zusammenhang wird auf die mit Juli 2026 in Kraft tretende EN – Status – Verordnung (Verordnung EU 2024/1347) hingewiesen, hier insbes. auf Art. 31. In diesem ist auch für Subsidiär Schutzberechtigte – wiewohl eine Einschränkung auf Kernleistungen möglich – eine Mindesteinkommensunterstützung sowie „Wohngeld“ gleich wie Staatsangehörigen zu gewähren.

Ob die Leistungen der Grundversorgung diesem Begriff der Mindesteinkommensunterstützung entsprechen oder doch eher Almosencharakter haben, wird in weiterer Folge noch abzuklären sein.

Hierzu wird – wenngleich immer wieder zu erneuernde Aufenthaltsberechtigung für Subsidiär Schutzberechtigte – bei sich insgesamt doch ergebende längere Aufenthaltsdauer auf den Widerspruch zum integrationspolitischen Ansinnen (§ 1 Abs. 1 lit. b) verwiesen.

Grundsätzlich soll Fremden mit rechtmäßiger Aufenthaltsbefugnis nach 5 Jahren ein Aufenthalt mit Bezugsrecht zustehen.

Für vertretene Menschen mit Behinderungen kann diese Wartefrist unverhältnismäßig lange sein, da sie dem ansonsten bestehenden Erfordernis der Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs möglicherweise nur unzureichend nachkommen können.

Die Härtefallbestimmung des § 3 Abs. 3 wird in diesem Zusammenhang positiv gesehen, da diese nur als Leistungen des Privatrechts gewährt werden, bleibt die Verwaltungspraxis dazu abzuwarten.

Leistungen:

Die vorgesehene Staffelung für in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Personen wird als nicht ausreichend angesehen, insbesondere Familien mit mehreren Kindern wären dadurch einer Armutsgefährdung ausgesetzt.

So wird zB im geltenden Unterhaltsrecht von Regelbedarfssätzen (2026) zwischen € 360,-- (Altersgruppe 0 – 3 Jahre) und € 700,-- (Altersgruppe 15 – 19 Jahr) ausgegangen. Die Zuerkennung von Leistungen für „minderjährige Personen“ scheint hier doch zu vereinfachend zu sein, es sollte ein altersgemäßer Bedarf Berücksichtigung finden.

Auch die Bestimmungen des § 5a lit. a des Entwurfes („Alleinerzieherbonus“) können für diese Familienkonstellation die Situation der Nicht-Bedarfsdeckung nicht beheben.

Als positiv zur derzeitigen Gesetzeslage wird der Zuschlag für (vj. und mj.) Personen mit Behinderung in Höhe von 18% des Ausgangsbetrages gesehen. Die strikte Bindung an den Besitz eines Behindertenpasses gem. § 40 Abs. 1, 2 BBG hat aus den Erfahrungen von VertretungsNetz aus anderen Bundesländern in Einzelfällen berechnete Bezüge verhindert, da insbesondere psychisch kranke Personen uU wegen erlebter Diskriminierung die notwendige Mitwirkung beim Erlangung eines Behindertenpasses verweigern. Hierzu wird dringend empfohlen, ggf. auch anderweitige Nachweise einer Behinderung (zB Gutachten, behindertenspezifische Leistungen etc.) anzuerkennen.

Die im Gesetz bzw. der nach § 5 Abs. 7 des Entwurfs zu erlassende Verordnung enthaltenen Höchstsätze für die Kategorie „Standardwohnung“ iHv € 825,-- (für die Stadt Innsbruck) scheinen nicht ausreichend.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der VO gem. § 5 Abs. 7 wird auch von einer erheblichen Kostenreduktion für die Landes- und Gemeindehaushalte durch die Festlegung des neuen Höchstsatzes ausgegangen. Es erscheint zweifelhaft, dass durch die Reduzierung der Mittel den tatsächlichen Miet- und Bewirtschaftungskosten, insbes. in städtischen Ballungsgebieten, Rechnung getragen werden kann.

In dem weiteren Verordnungsentwurf gem. § 15 Abs. 2 (Nicht-Anrechnung von Sonderzahlungen für Pensionist:innen) wird die besondere Schutzwürdigkeit dieser Leistungsbezieher:innen und Notwendigkeit deren Entlastung angeführt, begründet wird ausgeführt: *„Dies scheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der teilweise sehr hohen Wohnkosten in Tirol notwendig, um dieser Personengruppe weiterhin Leistungen der Mindestsicherung gewähren zu können.“*

Ad § 17 TMSG – Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten – soll unverändert bleiben.

Sind Menschen mit Beeinträchtigungen erwerbsunfähig, haben sie derzeit keine Möglichkeit, ihre Notlage aus Eigenem zu überwinden, so dass sie auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Die Eltern der behinderten Personen bleiben – in der Regel lebenslang – unterhaltspflichtig.

Selbst wenn die Länder den Regress nicht wieder einführen, sind selbsterhaltungsunfähige erwachsene Kinder verpflichtet, ihre Eltern wegen Unterhalt in Anspruch zu nehmen. Unklar ist jedoch, welche Maßnahmen zu setzen sind, um eine Uneinbringlichkeit nachzuweisen.

Wenn volljährige Personen mit Beeinträchtigung ihren Unterhaltsanspruch sogar auf dem Gerichtsweg geltend machen müssten, würden sie gezwungen sein, bis zum – zumeist negativen – Ende des Verfahrens in ihrer Notlage zu verbleiben.

So fallen Kinder mit Behinderung ihren Eltern lebenslang finanziell zur Last und haben keine Chance, dem „Kindstatus“ zu entkommen. Dadurch können Familienbeziehungen nachhaltig gestört werden.

VertretungsNetz ist wiederholt dafür eingetreten, dass von erwachsenen selbsterhaltungsunfähigen Hilfesuchenden die Rechtsverfolgung in Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht mehr verlangt werden darf (oder zumindest ab Erreichung eines bestimmten Alters wie zB das 25. Lebensjahr nicht mehr verlangt

werden darf). VertretungsNetz regt die Abschaffung oder zumindest eine Neuregelung der Unterhaltsverfolgungspflicht selbsterhaltungsunfähiger Erwachsener gegenüber ihren Eltern dringend an.

Salzburg, 20. März 2026

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung